Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zuständigkeit im Ausländerwesen gem. § 17 a Abs. 1 ZustAVO

Der Kreis Düren, vertreten durch den Landrat,

- im Folgenden: "Kreis"

und

die nachgenannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden, jeweils vertreten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister

- im Folgenden: "Kommunen"

Gemeinde Aldenhoven
Stadt Düren
Stadt Heimbach
Gemeinde Hürtgenwald
Gemeinde Inden
Stadt Jülich
Gemeinde Kreuzau
Gemeinde Langerwehe
Stadt Linnich
Gemeinde Merzenich
Stadt Nideggen
Gemeinde Niederzier
Gemeinde Nörvenich
Gemeinde Titz
Gemeinde Vettweiß

schließen die folgende Vereinbarung:

Präambel

Am 01. September 2011 wurden der herkömmliche Aufenthaltstitel in Form eines Klebeetiketts, die Aufenthalts- und die Daueraufenthaltskarte sowie der Ausweisersatz in Papierform durch den elektronischen Aufenthaltstitel (sog. "eAT") im Kreditkartenformat abgelöst.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zur Anpassung des deutschen Rechts an die Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (eAT-Gesetz) vom 12. April 2011.

Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium (Chip) gespeicherten und der nach § 78 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 AufenthG auf dem eAT aufzubringenden Anschrift dürfen durch die Ausländerbehörden sowie durch andere durch Landesrecht bestimmte Behörden vorgenommen werden.

Mit der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerwesen (ZustAVO) vom 19.07.2011 hat der Landesgesetzgeber einen § 17 a eingefügt und damit die Möglichkeit geschaffen, auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung gem. § 17 a Abs. 1 Satz 1 ZustAVO eine Einbindung der örtlichen Ordnungsbehörden bei der Änderung der melderechtlichen Daten auf dem Kartenkörper und dem darin eingebrachten Chip herbeizuführen.

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Vorfeld die Bereitschaft zum Abschluss einer solchen Vereinbarung erklärt und damit ihr ständiges Bestreben nach mehr Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit zum Ausdruck gebracht.

§ 1
Aufgaben der Kommune

Die örtlichen Ordnungsbehörden werden mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung neben dem Kreis zuständige Behörde i. S. d. § 78 Abs. 7 Satz 2 AufenthG. Sie nehmen notwendige Änderungen der im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium eines Dokumentes nach § 78 AufenthG gespeicherten Anschrift und der auf dem Dokument aufzubringenden Anschrift für die ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches vor.

§ 2
Verfahren / technische Voraussetzungen

Technische Voraussetzung für die Adressenänderung auf dem Speichermedium des elektronischen Aufenthaltstitels ist ein Änderungsterminal der Bundesdruckerei GmbH, Berlin. Die vorhandenen Änderungsterminals der Kommune sind hierfür ausreichend.

Soweit zusätzlich ein Software-Update des Verfahrensanbieter AKDB für das Fachverfahren OK.EWO der Kommunen erforderlich ist, wird dieses rechtzeitig vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung installiert.

§ 3
Kosten

Sofern ein Software-Update oder eine Hardware-Aktualisierung i. S. d. § 2 erforderlich ist, wird der Kreis für die Kosten der erstmaligen Einrichtung je Arbeitsplatz aufkommen. Evtl. zukünftig entstehende Kosten für Soft- oder Hardware, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerledigung nach § 1 stehen, werden vom Kreis übernommen.

§ 4
Dauer / Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie erlischt mit Wegfall der gesetzlichen Grundlage. Im Falle einer Änderung der gesetzlichen Grundlage erfolgt - soweit erforderlich – eine Vertragsanpassung. Änderungen der Vereinbarung jedweder Art bedürfen der Schriftform.
(2) Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sofern eine Kommune kündigt, ist hiervon die Gültigkeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit den anderen Kommunen nicht betroffen.

§ 5
Bekanntmachung / Inkrafttreten

(1) Die Vereinbarung ist von den Beteiligten in deren amtlichen Veröffentlichungsblättern bekannt zu machen.
(2) Die Bekanntmachung erfolgt frühestens einen Monat nachdem der Kreis diese Vereinbarung bei der Bezirksregierung Köln angezeigt hat. Über den genauen Zeitpunkt wird der Kreis die Kommune frühzeitig unterrichten.
(3) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Düren, den 24.09.2012

für den Kreis Düren

(Wolfgang Spelthahn)
Landrat

für die Gemeinde Aldenhoven

(Lothar Tertel)
Bürgermeister

für die Stadt Düren

i.V.
(Harald Sievers)
Allgemeiner Vertreter

für die Stadt Heimbach

i.V. Peter
(Peter Boje)
Allgemeiner Vertreter

für die Gemeinde Hürtgenwald

i.V.

(~~Axel Buch~~) (Stefan Griesbacher)
~~Bürgermeister~~ Allg. Vertreter

für die Gemeinde Inden

(Ulrich Schuster)
Bürgermeister

für die Stadt Jülich

(Heinrich Stommel)
Bürgermeister

für die Gemeinde Kreuzau

(Walter Ramm)
Bürgermeister

für die Gemeinde Langerwehe

(Heinrich Göbbels)
Bürgermeister

für die Stadt Linnich

(Wolfgang Wittkopp)
Bürgermeister

für die Gemeinde Merzenich

i.V.

~~(Peter Harzheim)~~ (H.-Willi Weingarth)
~~Bürgermeister~~ allgem. Vertreter

für die Stadt Nideggen

I.V.
(Weber)
~~(Margit Göckemeyer)~~
Bürgermeisterin

für die Gemeinde Niederzier

(Hermann Heuser)
Bürgermeister

für die Gemeinde Nörvenich

(Hans Jürgen Schüller)
Bürgermeister

für die Gemeinde Titz

(Jürgen Frantzen)
Bürgermeister

für die Gemeinde Vettweiß

i.V. Peter Hüvelmann

~~(Josef Krantz)~~ (Peter Hüvelmann)
~~Bürgermeister~~ allg. Vertreter